tion mußte fich nun bie Frage ftellen, mas fie in biefer Begiehung ihrer Rammer anrathen follte. Buerft ift ein formelles Bedenfen in der jenseitigen Rammer aufgetaucht, ob namlich bie g. 94 ber Berfaffungsurfunde hier bereits Unwendung erleiden tonne, ob der Beitpuntt gefommen fei, wo diefe Paragraphe Unwendung ju erleiden habe. Es ift ber Ginmurf gemacht worden, erft mit Ueberreichung ber ftanbifden Schrift fei biefer Beitpunkt eingetreten. Jeboch glaubte man, baß man über diefen Punkt weggeben tonnte, weil die Regierung felbst den Fall als Musnahmefall bezeichnet habe. Ihre Deputation ift berfelben Unficht, fie glaubt, bag gegen die Rich= tigfeit bes Moments 3weifel erregt werben fonnten; fie ift aber auch ber Unficht, bag unter ben vorliegenden Umftanden über diefe Zweifel hinwegzutommen fei. Goviel über bas Kormelle! Bas bas Materielle betrifft, fo ift bie Deputation bei Berathung ber beiben Penfionsgefete bem nicht gerade besonders gunftig gemefen, bag ber funfjahrige Durch: fchnitt mit einem breijahrigen zu vertaufchen fei, welches Lettere Die jenfeitige Rammer angerathen hat. Sie hielt Die Sache nicht fur fo wichtig und glaubte burch Gingehen auf die Unficht ber zweiten Rammer andere wichtige Differeng= puntte leichter befeitigen ju tonnen. 3ch glaube, bag ber gange Sang ber Berhandlungen die Bahrheit biefer Behaup= tung barthut. Die Deputation murbe baber nicht Unftanb nehmen, Ihnen bas Burudgehen auf ben breijahrigen Durch= ichnittsbetrag fur beibe Claffen ber Staatsbiener anguem= pfehlen. . Es ift aber in ber jenfeitigen Rammer erflart morben, bag in Bezug auf bie Civilftaatsbiener berfelbe ins Leben treten werbe. Es fommt alfo bier junachft auf bie Frage an: ift wirtlich Grund vorhanden, in Bezug auf bas Militairpenfionsgeset eine befondere Musnahme gu machen? Die zweite Rammer hat vorzuglich bas Bedenken gegen bie Unnahme bes Regierungsvorschlages aufgeftellt, bag baburch eine Ungleichheit zwifchen beiben Claffen von Staatsbienern. amifchen ben Civilftaatsbienern und bem Militair berbeis geführt und nach Befinden fogar eine Stodung bes Gefchafts hervorgebracht werde. Diefe lettere Beforgniß fann bie Deputation nicht theilen, fie ift vielmehr überzeugt, bag bie Staatsbiener beiber Claffen ihre Pflicht erfullen merben, es mogen gefetliche Bestimmungen festgefett werben, welche Sie wollen. Gewunscht hatte fie allerdings, bag biefe Bleichheit eingetreten mare, aber verfennen lagt fich auf ber andern Seite nicht, bag in manchen Dingen eine Ungleichheit gwi= fchen beiden Claffen von Staatsbienern ohnehin fattfindet. Ich fuhre nur die S. 1 an, wo bei bem Militair 45 Jahre Dienftzeit geforbert werben, um gefetlich Penfion beanfpruchen ju fonnen, mabrend bei ben Civilftaatsbienern nur eine 40jahrige Dienftzeit hierzu verlangt mird. Diefe Beftim= mung ift dazu geeignet, um die Bedenken, welche geaußert worden find, daß Offiziere, welche noch bienftfahig maren, jur Penfionirung gefdritten feien, ju befeitigen. Dagegen fragt fich: ift Grund vorhanden, marum bei bem Militair eine andere Bestimmung, als bei ben Civilftaatsbienern gu ben ift meine Pflicht. Ich murbe ber Gefetvorlage beiges I. R.

treffen fei? Die zweite Rammer fagt: phyfifche Befahigung fei bei ben Civilstaatsbienern, ba fie mit ber geiftigen in ber Regel gleichen Schritt halte, eben fo nothig, wie bei bem Di= litair, fie fagt, bag mit ber physifchen Befahigung beim Civilftaatsbiener auch ber Beift fich abftumpfe und ber for= perlich leidende Civilftaatsdiener fur genügende Bollgiehung feiner Umtsgeschafte unfahig werbe. Es lagt fich das nicht verfennen, und die Deputation lagt gang bahingestellt, ob die Grunde der Staatsregierung vollkommen ausreichend find. Mit großer Barme hat fich ber herr Minifter über bas me= fentlichfte Moment verbreitet, baruber namlich, daß baburch viele Militairs bewogen werden wurden, wenngleich bereits dienstunfahig, bennoch fo lange, wie nur immer moglich, noch im Dienste gu verharren, um diese 5 Jahre, die als Durch= fcnittszeit fur die Penfionirung betrachtet werden follen, gu erlangen. Aber die Deputation ftellt fich die Frage fo: mas wurde geschehen, wenn die Rammer ben Gefegentwurf ab= wirft? Die Regierung hat bestimmt erflart, fie murbe auf biefen Borfchlag einer blos breijabrigen Durchfchnittszeit nicht eingehen; fie hielte bies fur ihrer Ueberzeugung ent= gegen. Es murbe alfo bas alte Penfionsgefet in Bezug auf bas Militair fortbauern, mahrend in Beziehung auf bie Givilftaatsbiener bas neue gur Unwendung fame. In biefem Falle aber, glaube ich, murbe eine weit großere Ungleichheit zwischen beiden Claffen der Staatsdiener herbeigeführt merben, als wenn wir gegenwartig bas Befet, wie bie Regierung es vorschlägt, annehmen. Die Deputation ift daber der Un= ficht, daß es zwedmäßiger fei, bem Regierungsvorschlage bei= Butreten.

Prafibent v. Schonfels: Bunachft habe ich die Frage an die Rammer ju richten : ob fie nach diefem mundlich er= ftatteten Bortrage auf die Berathung bes Gegenstandes, von bem es fich eben handelt, einzugehen gemeint ift? - Ginftim= mig Ja.

Prafibent v. Schonfels: Es murbe nun die Debatte barüber zu eröffnen fein.

v. Noftig. Ballwig: 3ch bitte um's Bort. Geit einem halben Sahrhundert bin ich ber Urmee treu ergeben, und leiber bin ich durch meine Pflicht als Stand genothigt, noch am Schluffe meiner flandischen Wirksamkeit gegen biefe Gefegvorlage ju ftimmen. 3ch muß ber Staatbregierung ge= rechte Borwurfe machen baruber, baß fie noch in ben letten Zagen, wo die Stande versammelt find, uns mit diefer Borlage, die ich als untergeordneter Ratur bezeichne, besturmt. Ich verkenne nicht die Furforge der Regierung fur das Bohl bes Militairs. Allein die Stande haben mahrend biefes gand: tages fehr viele Beweise gegeben, daß ihnen bas Bohl ber Urmee am Bergen liegt, daß fie biefelbe ichagen, wie fie es verdient, und daß fie beren Werth vollftandig anerkennen. Denn noch nie ift fo viel bewilligt worden fur die Urmee, als eben in diefer Periode. Ich habe die Befegvorlage als un= tergeordneter Natur bezeichnet, und ben Beweis bafur ju ge=